



BVG-Sammelstiftung
Jungfrau

Kostenreglement

1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
Art. 1	Zweck des Kostenreglements	3
Art. 2	Durch ordentliche Kostenbeiträge abgegoltene Leistungen	3
Art. 3	Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen	4
Art. 4	Aufwendung Dritter	5
Art. 5	Rechnungsstellung	5
Art. 6	Fälligkeit	6
Art. 7	Inkrafttreten	6

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck des Kostenreglements

Dieses Reglement regelt die Kostenbeiträge, welche die Stiftung für besondere Aufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Risiko-/Kostenbeiträgen erhebt. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Art. 2 Durch ordentliche Kostenbeiträge abgegoltene Leistungen

Durch die ordentlichen Kostenbeiträge werden insbesondere folgende Leistungen abgegolten:

- Versicherten- und Rentnerverwaltung
- Verarbeitung der Eintritte, Austritte, Lohnänderungen, Beschäftigungsgradänderungen, sonstige Mutationen (vorbehältlich Art. 3.8)
- Einbau von Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Einlagen (vorbehältlich Art. 3.2)
- Aufteilung und Übertragung von Altersguthaben bei Ehescheidung
- Berechnung des möglichen Einkaufs von Beitragsjahren
- Führung der Alterskonti und der Schattenrechnung
- Telefonische und schriftliche Erteilung von Auskünften und Informationen
- Jährliche Erstellung der Pensionskassenausweise für die versicherten Personen
- Erstellung der Vorsorgeverzeichnisse
- Fakturierung und Inkasso der Vorsorgebeiträge
- Beurteilung und Abwicklung von Leistungsfällen (Pensionierung, Invalidität, Tod)
- Durchführung der gesetzlichen Teuerungsanpassung auf laufenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Entgegennahme von Beitragszahlungen, Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Einlagen (vorbehältlich Art. 3.2), Auslösung der Zahlungen von Vorsorge- und Freizügigkeitsleistungen und sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Stiftung)
- Ausfertigung der Vorsorgepläne und Verträge
- Ausfertigung der benötigten Merkblätter und Formulare
- Umsetzung von Durchführungsentscheiden des Stiftungsrates, der Vorsorgeboards und der Vorsorge-Kommissionen
- Führung der Stiftungsbuchhaltung und Erstellung der Jahresrechnung
- Erhebung, Meldung und Abführung von Quellensteuer bei Vorsorgefällen
- Datenerhebung für die OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE
- Datenerhebung für die Schweizerische Pensionskassenstatistik

Art. 3 Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen

Für die folgenden Aufwendungen werden zusätzliche Kostenbeiträge erhoben:

1 Eröffnung eines neuen Vorsorgepools

Pro Vorsorgepool CHF 25'000.-

2 Einkaufsberechnung vorzeitige Pensionierung

- Ab 3. Berechnung im Kalenderjahr,
pro Berechnung CHF 200.-
Eine Berechnung umfasst höchstens 3 Varianten

3 Wohneigentumsförderung

- Vorbezug CHF 300.-
- Verpfändung CHF 250.-

Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung an Dritte zu leisten sind (z.B. für die Anmerkung im Grundbuch, die Hinterlegung von Anteilscheinen usw.) sind durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

4 Inkasso

- Mahnung CHF 100.-
- Verlängerung Zahlungsfrist CHF 200.-
- Betreibungsbegehren CHF 400.-
- Rechtsöffnungsverfahren CHF 1'000.-
- Anerkennungsklage CHF 1'500.-
- Amtliche Betreibungs- und Konkursgebühren werden zusätzlich belastet

5 Gesamt- oder Teilliquidation eines angeschlossenen Vorsorgewerkes

- Gesamt- oder Teilliquidation CHF 500.-

6 Gesamt- oder Teilliquidation eines Vorsorgepools

- Auflösung Vorsorgepool CHF 1'500.-

7 Freiwillige Verteilung von freien Mitteln

- pro anspruchsberechtigte Person* CHF 30.-
- mindestens* CHF 150.-
- höchstens* CHF 5'000.-

8 Meldewesen

- Meldung von Eintritt, Austritt, Lohn-, Beschäftigungsgradänderung oder Planwechsel einer versicherten Person, wenn das Ereignis mehr als 3 Monate zurückliegt und einen Jahreswechsel beinhaltet.
pro Meldung CHF 150.-
- Meldung von Leistungsfällen, deren Falldaten mehr als 3 Jahre zurückliegen,
pro Leistungsfall CHF 300.-
- Meldung von Leistungsfällen nach einer Anschlussvertragsauflösung, deren Falldaten 1 Jahr oder länger zurückliegen,
pro Leistungsfall CHF 300.-

9 Übrige Kosten und besondere Dienstleistungen der Stiftung

Die anfallenden Kosten auf Stiftungsebene insbesondere für den Experten für berufliche Vorsorge, Revision, Aufsicht und Vermögensreporting, werden nach Anzahl der Köpfe jeweils per 31.12. auf die Vorsorgepools aufgeteilt.

Dienstleistungen, welche nicht durch die ordentlichen Kostenbeiträge gemäss Art. 2 gedeckt sind, werden wie folgt dem Auftraggeber in Rechnung gestellt:

- Datenlieferung für IAS/IFRS-Berechnungen CHF 250.-/Std.
- Spezialaufträge CHF 250.-/Std.

Art. 4 Aufwendung Dritter

Kosten für Aufwendungen von Dritten (z.B. Aufsichtsbehörde, Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle) sowie Kosten im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und Vermögensübertragungen, welche einzelne Vorsorgewerke betreffen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 5 Rechnungsstellung

1. Die Kostenbeiträge für eine Einkaufsberechnung vorzeitige Pensionierung (Art. 3.2), einen Vorbezug resp. eine Verpfändung für Wohneigentum (Art. 3.3) werden der versicherten Person in Rechnung gestellt.
2. Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit dem Inkasso (Art. 3.4), dem Meldewesen (Art. 3.8) sowie mit den besonderen Dienstleistungen (Art. 3.9) werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
3. Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit einer Gesamt- oder Teilliquidation (Art. 3.5/3.6), einer freiwilligen Verteilung von freien Mitteln (Art. 3.7) sowie die Kosten für Aufwendungen von Dritten (Art. 4) werden von den freien Mitteln des Vorsorgewerkes bzw. des Vorsorgepools in Abzug gebracht. Soweit solche Mittel fehlen oder nicht ausreichen, werden die Kostenbeiträge dem Arbeitgeber bzw. dem Pool in Rechnung gestellt.
4. Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Eröffnung eines neuen Vorsorgepools (Art. 3.1) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Art. 6 Fälligkeit

Die Kostenbeiträge gemäss diesem Reglement sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Die Kostenbeiträge gemäss Art. 3.7 sind mit der Verteilung der freien Mittel fällig.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 9. Juni 2020 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.